

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Besteller und uns geschlossenen Verträgen über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftragstellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Bestellung des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung der Verträge getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Niederlegung.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gem. § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2

Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Ist eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so ist der Besteller daran gebunden. Wir können dieses Angebot innerhalb von 3 Wochen annehmen. Die Bestellungen werden, soweit eine anderweitige schriftliche Bestätigung durch uns nicht erfolgt, jedenfalls durch die der Lieferung beigefügten Rechnung/Auftragsbestätigung von uns angenommen.
- (3) In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf die Bestellung unserer ausdrücklichen Zustimmung.

§ 3

Preise – Verpackungen – Fracht

- (1) Unsere Preise verstehen sich für Frachtlieferungen ab 10 Kartons Liefereinheiten. Bei Lieferung unterhalb der Mindestabnahme von 10 Kartons Liefereinheiten gehen die Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. Die Mindestabnahme für den Großhandel beträgt 75 Kartons Liefereinheiten.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Alle Lieferungen erfolgen zu den Preisen der im Zeitpunkt der Vertragsausführung geltenden Listen. Preisänderungen zwischen der Eingehung und Ausführung des Vertrages bleiben insbesondere für den Fall vorbehalten, dass durch Maßnahmen des Gesetzgebers oder der Verwaltung eine Erhöhung der Rohstoffe-, Hilfs- bzw. Herstellungskosten eintritt.
- (4) Wir setzen den Kunden vor Versand der Ware von der Anhebung unserer Fabrikabgabepreise unverzüglich in Kenntnis und räumen ihm ein Rücktrittsrecht ein, dass innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief auszuüben ist. Alle Preise, die auf laut jeweils geltender Liste die vereinbarten Nachlässe (Rabatte, Vergütungen, Boni) gewährt werden, verstehen sich einschließlich Glas, Verpackung und Ausstattung.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (6) Die Rücknahme von Leergut bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 4

Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, haben Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungslegung und Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ohne Abzug zu erfolgen.
- (2) Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt ausschließlich erfüllungshalber; erst deren unwiderrufliche Einlösung bewirkt ein Erlöschen des Schuldverhältnisses. Wechsel nehmen wir nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeiten herein. Für rechtzeitige Vorlage, Einlösung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Käufer.
- (3) Führt eine nach Vertragsabschluss eingetretene oder bekannt gewordene Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers zu einer Gefährdung der Erfüllung unseres Zahlungsanspruchs oder kommt der Besteller trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, so können wir Vorauszahlungen für Lieferungen und unverzügliche Begleichung aller offenen Rechnungen verlangen sowie noch nicht ausgelieferte Waren zurückbehalten.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5

Lieferzeit

- (1) Liefertermine und -fristen sind Zirketermine.
- (2) Die Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese nicht das zumutbare Mindestmaß unterschreitet.
- (3) Der Kunde hat den Lieferschein zu überprüfen und zu quittieren. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH anzuzeigen. Andernfalls gilt die quittierte Liefermenge als anerkannt.
- (4) Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen oder höherer Gewalt führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz sind in den Grenzen des § 8 (Haftung) ausgeschlossen. Höhere Gewalt im vorstehendem Sinne sind auch Arbeitskämpfmaßnahmen einschließlich Streiks und Aussperrungen. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- (5) Entsteht dem Kunden durch eine von der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Kunde diesen höchstens in Höhe von 5 % des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH zurückzuführen ist oder durch die von der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden. In Falle des Lieferverzuges kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung nicht innerhalb der Nachfrist erfolgt. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelung in § 8 (Haftung) ausgeschlossen.

§ 6

Gefahrenübergang

- (1) Erfolgt die Versendung der Ware auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort (§ 12 Abs. 1 der Vertragsbedingungen), wird Verladung und Versand unversichert auf Gefahr des Käufers vorgenommen.
- (2) Mit Übergabe der Ware an das jeweilige Transportunternehmen – auch bei Auslieferung durch unsere eigenen Fahrzeuge – geht die Gefahr auf den Besteller über (§ 447 BGB).
- (3) Verluste oder Beschädigungen beim Transport sind vom Besteller unverzüglich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen und alle Rechte – auch unsere – während der Schritte unverzüglich vom Besteller einzuleiten. Verluste oder Beschädigungen sind auf der dem Transporteur auszuhandelnden Empfangsquittung zu vermerken. Darüber hinaus sind Verluste oder Beschädigungen zusätzlich uns gegenüber anzuzeigen. Hierfür gilt eine Ausschlussfrist von 1 Woche ab Lieferung. Verdeckte Beschädigungen sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.
- (4) Bei einer Bestellung von mehr als 10 Liefereinheiten übernehmen wir bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung – zum Beispiel „Lieferung frei Haus“ – die Versandkosten. Durch eine solche Vereinbarung wird der Erfüllungsort nach § 12 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen nicht berührt.
- (5) Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

§ 7

Gewährleistung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers bestehen nur, wenn der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des Bestellers berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung gleicher Menge und Güte verpflichtet. Es gilt § 439 BGB. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlergeschlagen.

- (3) Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (4) Die vorstehenden Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung greifen nicht, sofern die Gewährleistungspflichten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder durch das Verschulden unserer leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz sind nach Maßgabe der Regelungen in § 8 (Haftung) beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mängelgeschäden.
- (5) Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder von uns sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation; es sei denn wir haben eine entsprechende Vereinbarung mit dem Besteller schriftlich getroffen. Insbesondere zugesicherte Eigenschaften sind ausdrücklich als solche im Vertrag schriftlich zu bezeichnen.

§ 8

Haftung

- (1) Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit die mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.
- (2) Die Haftung der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht – für Schäden, die die Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; – in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie für Schäden, die auf einer Verletzung beruhen.
- (3) In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Verpflichtungen ist die Haftung der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit – auf den vertragstypischen, für die Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH bei Abschluss des Vertrages oder Begebung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann/Unternehmer, sind Schadensersatzansprüche des Kunden bei leichter Fahrlässigkeit der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH beruhenden Schadensersatzansprüchen gegenüber Kaufleuten/Unternehmern in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Die Begrenzungen gelten nicht, soweit durch Verschulden der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH Leben, Körper oder Gesundheit beschädigt werden.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 1 bis 4 gelten auch für die Haftung der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen in den Ziffern 1 bis 5 gelten nicht soweit Versicherungsschutz aufgrund einer üblichen Haftpflichtversicherung der Altenburger Destillerie & Liqueurfabrik GmbH besteht. Sie gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.

§ 9

Rücktrittsrecht des Verkäufers

- (1) Entstehen nach Vertragsschluss berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers insbesondere in Folge andauernder oder vorübergehender Zahlungsverweigerung oder tritt eine Änderung in der Rechtsform der Firma des Bestellers ein, so sind wir befugt, die Leistung einer Sicherheit in Höhe des Warenwertes zu verlangen. Wird dies verweigert, so können wir durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Pfändungen und Sicherheitsübereignungen durch den Besteller sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Besteller bereits sicherheitshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Besteller, widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen gemäß Rechnungen im eigenen Namen einzureichen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Besteller auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzuges im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Besteller bestehen.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11

Datenschutz

- (1) Der Besteller ermächtigt uns ausdrücklich, die Daten des Waren- und Zahlungsverkehrs mit ihm zu speichern, zu verarbeiten und zu übermitteln.

§ 12

Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselzahlungen) sind alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Besteller ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufverträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss vereinheitlichter internationalen Rechts, insbesondere unter Ausschluss des CISG.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Regelwerkes unwirksam sein oder werden, so wird die Wirkung der Vertragsbindungen in seinen übrigen Bestandteilen davon nicht berührt. Entstehende Lücken sind entsprechend dem Sinngehalt sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsschließenden zu schließen. Gleiches gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.